

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 21. April 2020**

**Entwurf eines Ersten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher
Staatsverträge (1. Medienänderungsstaatsvertrag)**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Ersten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (1. Medienänderungsstaatsvertrag) mit der Bitte um Kenntnisnahme und ermächtigt den Präsidenten des Senats, diesen zu unterzeichnen. Die Gesetzesbegründung wird derzeit noch erstellt und wird zur Unterschrift des 1. Medienänderungsstaatsvertrags vorliegen.

Der Entwurf des 1. Medienänderungsstaatsvertrags beinhaltet Änderungen im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

In dem Staatsvertrag wird entsprechend der Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten in ihrem 22. Bericht der Rundfunkbeitrag nach § 8 RFinStV um 86 Cent auf 18,36 € angehoben.

Zudem werden die Rundfunkbeiträge zwischen der ARD, dem ZDF und dem Deutschlandradio neu aufgeteilt, um den unterschiedlichen Finanzbedarfen der Anstalten Rechnung zu tragen.

Schließlich wird den besonderen finanziellen Bedarfen Radio Bremens und des Saarländischen Rundfunks im Rahmen des Finanzausgleichs der ARD Rechnung getragen, indem die Finanzausgleichsmasse in § 14 RFinStV auf 1,7 % ab dem 1. Januar 2021 und 1,8 % ab dem 1. Januar 2023 erhöht wird.

Finanzielle Auswirkungen sind für das Land Bremen mit dem im Rahmen der Vorbununterrichtung zugeleiteten Staatsvertragsentwurf nicht verbunden.

**Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(1. Medienänderungsstaatsvertrag)**

[Stand: 04.03.2020]

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland [*Datum der Unterzeichnungen eintragen*], wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18,36¹“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842²“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „180,84“ durch die Angabe „195,77³“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,7⁴“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

¹ Dazu KEF-Empfehlung Rz. 610 (S. 332).

² Zum Verteilungsschlüssel vgl. KEF-Empfehlung Rz. 612 und Tab. 211 (S. 332).

³ Dazu KEF-Empfehlung Rz. 603 (S. 326).

⁴ Umsetzung der Einigung der ARD zum ARD Finanzausgleich.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

, *den* _____

Für den Freistaat Bayern:

, *den* _____

Für das Land Berlin:

, *den* _____

Für das Land Brandenburg:

, *den* _____

Für die Freie Hansestadt Bremen:

, *den* _____

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

, *den* _____

Für das Land Hessen:

, *den* _____

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

, *den* _____

Für das Land Niedersachsen:

, *den* _____

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

, *den* _____

Für das Land Rheinland-Pfalz:

, *den* _____

Für das Saarland:

, *den* _____

Für den Freistaat Sachsen:

, *den* _____

Für das Land Sachsen-Anhalt:

, *den* _____

Für das Land Schleswig-Holstein:

, *den* _____

Für den Freistaat Thüringen:

, *den* _____